

Bekanntmachung Nr. 10/2003 vom 10.07.2003**Änderungssatzung****vom 03.07.2003 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KRG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 01.07.2003 folgende Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

1. Ziffer 1 c) wird wie folgt geändert:

Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung wird

bis zum Format DIN A4

- | | |
|--------------------------|-----------|
| - für die erste Seite | 0,50 Euro |
| - für jede weitere Seite | 0,25 Euro |

für das Format DIN A3

- | | |
|--------------------------|-----------|
| - für die erste Seite | 1,00 Euro |
| - für jede weitere Seite | 0,50 Euro |

für das Format DIN A2

- | | |
|--------------------------|-----------|
| - für die erste Seite | 2,50 Euro |
| - für jede weitere Seite | 2,00 Euro |

für das Format DIN A1

- | | |
|--------------------------|-----------|
| - für die erste Seite | 3,50 Euro |
| - für jede weitere Seite | 3,00 Euro |

für das Format DIN A0

- | | |
|--------------------------|-----------|
| - für die erste Seite | 7,00 Euro |
| - für jede weitere Seite | 6,00 Euro |

erhoben.

2. Ziffer 14 wird wie folgt geändert:

Plots

- | | |
|-----------|------------|
| a) DIN A4 | 4,00 Euro |
| b) DIN A3 | 6,00 Euro |
| c) DIN A2 | 10,00 Euro |
| d) DIN A1 | 12,00 Euro |
| e) DIN A0 | 14,00 Euro |

Für farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 03.07.2003

Der Bürgermeister
Dr. Linkens